

Allgemeine Lieferbedingungen

Industrie (verfasst unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission der Vereinigten Nationen herausgegeben und empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen, Dokumente Nr. 188 A und 730)

Abgeschlossen zwischen Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) und Auftragnehmer (im Folgenden kurz AN genannt)

1. Angebot

- 1.1 Seitens des AN erfolgen keine Planungs-, Dimensionierungs- und Ausführungsarbeiten
- 1.2 Der AN beschränkt sich auf die Lieferung von Geräten und Bauteilen.
- 1.3 Angaben des AN in Katalogen, Prospekten und Preislisten, etc. können lediglich als grundlegende Richtlinien zur Installation gesehen werden, welche den AG nicht von der Notwendigkeit einer Detailplanung entbindet.
- 1.4 Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung durchgeführt hat.
- 2.2 Einwände gegen die Auftragsbestätigung sind binnen 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
- 2.4 Falls Genehmigungen für das Betreiben der Anlage erforderlich sind, so muss der AG diese besorgen.
- 2.5 Die in Unterlagen wie in Katalogen, Prospekten und Preislisten, etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit
 - a) dem Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - b) der zu leistenden Anzahlung
- 3.2 Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 3.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf seiten des AN eingetretenen Umstand, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 3.4 Nimmt der AG die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann der AN Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist auf Abnahme der Ware bestehen.

4. Preis

- 4.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des AN inklusive Verpackung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verträgen.
- 4.2 Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des AG.
- 4.3 Verzögern sich Arbeiten bauseits – zB bei Inbetriebnahme – durch unvollständige Vorbereitung der Anlage, so wird der entstehende Mehraufwand verrechnet.

5. Versand

Der Versand geschieht in jedem Fall auf Gefahr des AG. Bei Verlassen der Ware unseres Lagers geht alle Gefahr auf den AG über. Dieser hat auch den Transport zu versichern.

6. Zahlung

- 6.1 Die Zahlungen sind grundsätzlich netto ohne Abzug zu leisten.
- 6.2 Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des AN abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist ein Drittel der Kaufsumme bei Bestellung (Erhalt der Auftragsbestätigung) zahlbar, der Rest unmittelbar nach Rechnungserhalt.
- 6.3 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantieansprüchen oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.4 Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der AN entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben.
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist Rücktritt vom Vertrag erklären.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG behält sich der AN das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalten nachzukommen.
- 7.2 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 7.3 Unsere Lieferungen bilden kein Grundstücks- und Gebäudezubehör.

8. Inbetriebnahme/Montagebedingungen

- 8.1 Wird vom AG bei Inbetriebnahme- oder Montagearbeiten eine Arbeitsleistung außerhalb der Normalarbeitszeit des AN verlangt, so werden die gesetzlichen Überstundenzuschläge verrechnet.
- 8.2 Bei Arbeitsunterbrechung, die vom AN nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem AG in Rechnung gestellt.
- 8.3 Verlangt der AG eine Inbetriebnahme trotz nicht abgeschlossener anderer Arbeiten oder betriebsstörender Umstände, so geht die Haftung durch allenfalls verursachte Schäden auf den AG über.
- 8.4 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseausgaben der Montagearbeiter gehen zu Lasten des AG.

9. Vorkehrungen des AG

Vom AG sind rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montage- bzw. Inbetriebnahmearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und unbehinderte Beendigung erforderlich ist.

10. Versicherungs- und Obsorgepflicht des AG

Der AG hat alle vom AN eingebrachten Arbeitsbehelfe und die Fahrnisse des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis

zur Vollendung der Arbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomässig bis zum Begriff der höheren Gewalt für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen.

11. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten

- 11.1 Den vom AN gestellten Arbeitskräften ist vom AG die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der AG ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den AG nicht von dieser Verpflichtung
- 11.2 Anlässlich der Übergabe der Anlage (Gefahrenübergang) erfolgt auch eine Einweisung des Betreibers oder AG. Damit geht die Verantwortung für den Betrieb der Anlage auf den Betreiber über. Sind diese nicht anwesend, so können dadurch keine Verpflichtungen gegenüber dem AN abgeleitet werden. Nachträgliche Arbeiten oder Schulungen werden zu den gültigen Sätzen verrechnet. Es erfolgt auf jeden Fall zu spätestens diesem Zeitpunkt der Gefahrenübergang.

12. Gewährleistung

- 12.1 Berechtigte Gewährleistungsansprüche werden nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur oder Preisminderung erfüllt. Unabhängig von der Mängelrügepflicht im Sinne des § 377 HGB, die jedenfalls einzuhalten ist, verjähren Gewährleistungsansprüche längstens binnen sechs Monaten ab Lieferung. Für Lieferungen von Kompressoren leisten wir 3 Jahre Materialgarantie, für Erdkollektoren 10 Jahre Gewähr. Der Regressanspruch gem. § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist der Sitz des Unternehmens.
- 12.2 Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 12.3 Für die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 12.4 Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel die trotz Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und Beachtung der Betriebsanleitung bei normalen Gebrauch und bei Verwendung von Originalteilen auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, ohne schriftliche Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen, normaler Abnutzung.
- 12.5 Für diejenigen Teile der Ware, die der AN von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der AN nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 12.6 Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir 24 Monate Gewähr. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen als solche gekennzeichnet sind.
 - Allfällige Verschleißteile wie zB Filtereinsätze, elektrische Teile oder bauseits eingebaute Teile sind von einer Gewährleistung ausgenommen.
 - Reparaturarbeiten durch den Anlagenrichter im Auftrag des Betreibers haben fachgerecht zu erfolgen; es kann jedoch darauf keine Gewähr gegeben werden.
- 12.7 Transportschäden müssen sofort gemeldet werden. Übernahmeverzögerungen gehen zu Lasten des AG (bei dessen Verschulden, Annahmeverweigerung).

13. Schadenersatz

- 13.1 Eine Haftung unsererseits aus dem Titel des Schadenersatzes besteht nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die gilt nicht für Personenschäden. Schadenersatzansprüche uns gegenüber verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Lieferung.
- 13.2 Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jedweder Art, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder die Eigenschaftszusicherungen das Mangelfolgeschadenrisiko erfassen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Ware für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften.
- 13.3 Anlageeinbindung: Der AG übernimmt alle Haftungen für eine ausreichende Dimensionierung und fachgerechte Errichtung der Wärmequellenanlage und Wärmenutzungsanlage der Wärmepumpe. Für Folgen unzulässig abfallender Wärmequellentemperaturen beispielsweise, übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
- 13.4 Es ist bei der Inbetriebnahme durch den Werkskundendienst nicht möglich, sämtliche Planungs- und Ausführungsdetails des Gesamtsystems zu überprüfen. Daher kann im Zuge der Werks-Inbetriebnahme ausschließlich auf die Wärmepumpe und zum gegenständlichen Betriebszustand die Haftung übernommen werden. Die Warn- und Hineispflicht kann nur für offensichtliche Mängel erfolgen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz des AN gilt als Erfüllungsort für Zahlungen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des für den Sitz des AN örtlich zuständigen Gerichts (Linz) vereinbart. Der AN bleibt jedoch berechtigt, auch ein anders, für den AG zuständigen Gericht anzurufen.

15. Rechtsstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.